



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Klage Elbvertiefung: Erfolg für Umweltvereine

Bundesverwaltungsgericht erklärt Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar

Mit Urteil vom 09.02.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG) der Klage der von uns anwaltlich vertretenen Umweltvereine weitgehend stattgegeben und den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt (Az: 7 A 2.15). Die Gegenseite muss 100 % der Verfahrenskosten tragen.

Das Urteil markiert das Ende eines fast fünf Jahre andauernden Klagverfahrens, das nach Einschätzungen des BVerwG das wohl umfangreichste und komplexeste Verfahren in der Geschichte des Gerichts war und spätestens seit Oktober 2012 mit dem vom BVerwG zugunsten unserer Mandanten verhängten Baustopp im besonderen Fokus der Öffentlichkeit stand.

Bereits im Sommer 2014 war der Fall fünf Tage lang umfangreich und intensiv erörtert worden, nachdem bereits zuvor die beklagte Verwaltung mehrere Versuche der Heilung inhaltlicher Fehler unternommen hatte. Am 02.10.2014 hat das OVG dann zwar zahlreiche Mängel des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt und war insoweit den Rügen der Kläger gefolgt, hatte aber gleichwohl noch kein endgültiges Urteil fällen können. Ursache hierfür war das Erfordernis, das seinerzeit ausstehende Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofes im Fall der Weservertiefung zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie abzuwarten (vgl. Pressemitteilung 58/2014 des BVerwG unter www.bverwg.de).

Auch vor und während der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung im Dezember 2016 haben dann die Beklagten nochmals umfangreiche Versuche unternommen, die von den Klägern gerügten und vom BVerwG aufgegriffenen Kritikpunkte über den Erlass von Planergänzungsbeschlüssen zu heilen.



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Das ist ihnen erneut nur teilweise gelungen, denn das Gericht hat in seinem aktuellen Urteil weiterhin drei gewichtige Fehler im Bereich des Habitatschutzrechts festgestellt.

Soweit das Gericht in der mündlichen Urteilsbegründung und in seiner Pressemitteilung Nr. 6/2017 mitteilt, dass es die Fehler als heilbar eingestuft und den Planfeststellungsbeschluss daher nicht aufgehoben hat, ist vor dem Hintergrund der dadurch in der Öffentlichkeit entstandenen Eindrücke klarstellend Folgendes hervorzuheben:

Hintergrund dieser Formulierung ist eine Besonderheit des deutschen Fachplanungsrechts, das im Sinne des Grundsatzes der Planerhaltung auch bei durchgreifenden Rechtsfehlern eine nachträgliche Fehlerheilung ermöglicht. Dazu regelt § 75 Abs. 1 a VwVfG, dass erhebliche Mängel nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.

Die Fehlerbehebung im ergänzenden Verfahren ist dabei aber schon dann zu bejahen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Fehler in dem ergänzenden Verfahren behoben werden kann. Der Begriff „heilbar“ meint daher nicht notwendig, dass eine derartige Heilung aus Sicht des Gerichts sicher möglich ist, sondern lediglich, dass das Gericht die Möglichkeit einer Heilung nicht von vornherein hinreichend sicher verneinen kann.

Stellt ein Gericht gravierende, aber potenziell behebbare Fehler fest, darf es einen Planfeststellungsbeschluss nicht vollständig aufheben, sondern stellt fest, dass der Beschluss rechtswidrig und nicht vollziehbar ist (vgl. z.B. Urteil des BVerwG vom 06.11.2013 zur A 20 in Bad Segeberg, 9 A 14.12, „Fledermäuse“). Dieser Tenor ist der praktisch häufigste Fall in siegreichen Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse, weil Gerichte sehr selten selbst sicher vorhersehen können, ob die Heilbarkeit sicher verneint werden kann oder die Heilung zwingend zu Änderungen der Planungen führen, die deren Grundzüge oder Identität berühren.

Hinter der gerichtlichen Annahme, ein Fehler sei möglicherweise heilbar, verbergen sich daher mithin sowohl solche rechtlichen Fehler, die mit hoher Wahrscheinlichkeit und mit vergleichsweise geringem Aufwand geheilt werden können, als auch solche Fehler, deren Heilung dann doch niemals oder nur mit sehr hohem Aufwand gelingen kann.



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Hamburg, den 10.02.2017
Für die Mohr Rechtsanwälte:
Rüdiger Nebelsieck, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht